

Landratsamt

Der Landrat

DIE LINKE
Fraktion im Kreistag Nordsachsen
Fraktionsvorsitzender
Dr. Michael Friedrich
Breite Straße 9
04838 Eilenburg

Datum: 19. Dezember 2012
Ihre Nachricht vom: 18.12.2012
Bearbeiter: Günter Sirrenberg
Telefon: 03421/758-6001
Telefax: 03421/758-856001
E-Mail*: Guentir.Sirrenberg@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Schloßstraße 27
04860 Torgau

Anfrage zum „Schlüssigen Konzept“ zu den Richtwerten KdU in Drucksache 1-748/12

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

Ihre Anfrage vom 18. Dezember 2012 möchten wir wie folgt beantworten:

Frage 1

Wie viele Aufforderungen zum Umzug in „angemessenen Wohnraum“ nach der bisher geltenden Richtlinie zu den KdU-Kosten im Landkreis sind in den Jahren 2010, 2011 und 2012 bisher jeweils ergangen und wie viele Umzüge haben in jeweils diesen Jahren tatsächlich stattgefunden?

Antwort

Das Problem der Umzüge bei nicht „angemessenem Wohnraum“ ist in der ursprünglich oft angenommenen Größe nicht aufgetreten. Diese Umzüge sind oft nur Einzelfälle.

Grundsätzlich ergeht eine "Aufforderung zum Umzug in angemessen Wohnraum" nicht. Der Kunde muss grds. nicht umziehen. Soweit jedoch Wohnraumgröße und folglich KdU unangemessen sind, erhält der Kunde vom Jobcenter ein sog. Absenkungsschreiben mit der Information über die beabsichtigte Absenkung der Kosten auf die Höhe der Angemessenheit (§ 22 (1) S. 3 SGB II).

Eine statistische Erfassung der Anzahl der Absenkungsaufforderungen erfolgt im Jobcenter nicht. In den Jahren 2010 - 2012 sind, wegen des fehlenden schlüssigen Konzeptes, die Anzahlen der Aufforderung zur Absenkung wesentlich zurückgegangen, als in den Jahren zuvor. Es wurde die sogenannte 10 %-Regelung angewendet (Verhältnismäßigkeit zu Umzugskosten). Zudem wurden in sehr vielen Fällen die Kosten in Höhe der Wohngeldtabelle gerichtlich durchgesetzt.

Hauptursächlich für eine überwiegende Anzahl von Umzügen sind jedoch nicht grundsätzlich von vornherein unangemessene KdU sondern vielmehr Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen, z. B. Auszug erwachsener Kinder, Trennungen, Scheidung, usw.

Landratsamt Nordsachsen Internet
Hauptsitz: info@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27 www.landratsamt-nordsachsen.de
04860 Torgau



Umzugsgenehmigungen werden schätzungsweise unter Berücksichtigung sämtlicher möglichen Gründe ca. 4 - 5 wö./Team erteilt.

Beispielgebend möchten wir aber die Umzugskosten auch im Vergleich zu den Leistungen der Klassenfahrten darstellen:

Die Umzugskosten werden nicht einzeln, sondern nur zusammen mit den Wohnungsbeschaffungskosten und den Mietkautionen in einer Position ausgewiesen.

Diese sind wie folgt angefallen:

	2010	2011	2012 (bis 17.12.2012)
Leistungsbeteiligung Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution	48.901,18 €	118.391,85 €	82.426,10 €

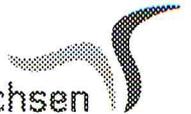
Für „Klassenfahrten“ sind folgende Kosten zu verzeichnen:

	2010	2011	2012 (bis 17.12.2012)
Leistungsbeteiligung mehrtägige Klassenfahrten	151.358,54 €		
+			
Leistungsbeteiligung BuT-Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Kita-Fahrten		160.536,07 €	150.578,89 €

Die „BuT-Ausflüge“ wurden ab 2011 mit eingerechnet, da vom Jobcenter keine korrekte Trennung zwischen den beiden Haushaltsstellen vorgenommen worden ist (Korrektur durch das Jobcenter war aufgrund des Aufwandes nicht möglich).

Frage 2

Sieht die Kreisverwaltung Probleme bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum gemäß der nunmehr zu beschließenden Richtlinie in einigen Kommunen des Landkreises Nordsachsen? Falls ja: Welche Kommunen betrifft dies und welche konkreten Problemlagen stellen sich dort?



Antwort

Die Kreisverwaltung sieht keine grundsätzlichen Probleme bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum. Die neue KdU-Richtlinie erhöht eigentlich die Angemessenheit und wird den regionalen Bedingungen eher gerecht. In der Beratung mit den kommunalen Wohnungsunternehmen war auch nicht ersichtlich, dass es nicht genügend Wohnraum für Hartz IV-Bezieher geben könnte. Sicherlich gab es in der Vergangenheit auch in Einzelfällen Probleme mit der Angemessenheit. Dies ist auch zukünftig nicht auszuschließen. Das Jobcenter hat aber bisher diese Einzelfälle aus unserer Sicht immer lösen können. Spezielle Problemlagen bezogen auf einzelne Kommunen waren nicht erkennbar.

Frage 3

Wurden alle im Landkreis Nordsachsen tätigen kommunalen Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsgenossenschaften an der Erstellung der neuen KdU-Richtlinie beteiligt?

Antwort

Die 13 kommunalen Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsgenossenschaften wurden bei der Erstellung der KdU-Richtlinie beteiligt. Eine Veranstaltung dazu fand am 20. November 2012 in Torgau, Schloss Hartenfels, statt.

Eine weitere Veranstaltung ist für den März 2013 vorgesehen. Auch in der Vergangenheit wurden die kommunalen Wohnungsunternehmen bereits in die KdU-Problematik mit einbezogen.

Frage 4

Gibt es statistische Angaben oder Schätzungen, wie sich die neuen Richtwerte der KdU auf den Leerstand der kommunalen Wohnungsunternehmen auswirken werden?

Antwort

Es gibt keine statistischen Angaben oder Schätzungen wie sich die neuen Richtwerte der KdU auf den Leerstand der kommunalen Wohnungsunternehmen auswirken werden. Wir sehen beim Wohnungsleerstand eher die zurückgehende Einwohnerzahl als Ursache.

Die kommunalen Wohnungsunternehmen sind frühzeitig und mehrmals in das Verfahren einbezogen wurden. Angaben zur Entwicklung des Leerstandes auf Grund des schlüssigen Konzepts sind von ihnen nicht genannt worden und können auch nicht geschätzt werden.

Frage 5

Gibt es Berechnungen zur Entwicklung der tatsächlichen, durch den Landkreis auszugehenden Kosten der KdU in Differenzierung von Kaltmietkosten und Warmmietkosten vor dem 1. Januar 2013 und nach diesem Datum und welche Entwicklung zeichnet sich ab?

Antwort

Es gibt eine Vergleichsrechnung zu den KdU-Kosten im Jahr 2012 zum Jahr 2013 mit der neuen KdU-Regelung nach dem schlüssigen Konzept. Diese wurde dem Gesundheits- und Sozialausschuss vorgestellt. Demnach wird es eine Kostensteigerung von 3,3 % geben. Wir weisen aber darauf hin, dass gerade die KdU-Kosten stark abhängig sind von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und damit der Entwicklung der



Bedarfsgemeinschaften, die Hartz IV-Leistungen beziehen. Ab 1. Januar 2013 wird es auch eine Anhebung des Regelsatzes geben. Auch hier kann es Änderungen bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften geben.

Frage 6

Wie kann im Hinblick auf die Anforderungen an die energetische Sanierung des Wohngebäudebestandes diese gesamtstaatliche Anforderung entsprechend den einschlägigen Vorgaben der EU und der Bundesregierung (EnEV 2009, EU-Richtlinie 2010, EnEV 2013 u.a.) mit den neuen Richtwerten KdU in Einklang gebracht werden? Welche Empfehlungen wurden bereits seitens der Kreisverwaltung an die im Landkreis tätigen Wohnungsunternehmen bzw. Genossenschaften ausgesprochen zur weiteren Gestaltung der energetischen Sanierung und Modernisierung, um angemessene Mietpreise im Sinne der jetzt zu beschließenden KdU-Richtlinie zu gewährleisten?

Antwort

Das schlüssige Konzept kann man nicht in Verbindung bringen bzgl. von Anforderungen an die energetische Sanierung des Wohngebäudebestandes. Die Rechtsprechung ist dahingehend gefestigt, dass die Heizkosten für Hartz IV-Empfänger grundsätzlich gesondert betrachtet werden. Im Regelfall werden die tatsächlichen Heizkosten übernommen, sofern sich der Betreffende nicht unwirtschaftlich verhält.

Frage 7

Wie geht die Kreisverwaltung mit dem kritischen Umstand um, dass gemäß Tab. 21 „Maximale Brutto-Kaltmiete und tatsächliches Angebot“ in der Langfassung zu den Mietwerterhebungen zur Ermittlung der KdU-Obergrenzen im Landkreis Nordsachsen durch die Beratungsgesellschaft „Analyse und Konzepte“ für 5-Personenhaushalte in den Wohnungsmarkttypen I und II jeweils nur 0 %, im Wohnungsmarkttyp III nur 9 % und im Typ IV nur 12 % im Angebot des durch die neue KdU-Richtlinie dargestellten Preissegments real vorhanden sind, obwohl mindestens 35 % angestrebt werden? Können deshalb Haushalte mit 5 Personen bzw. 5 plus auf größere/teurere Wohnungen ausweichen, ohne einen „Zwangsumzug“ befürchten zu müssen?

Antwort

Hier ist ebenfalls der konkrete Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass auch die 5-Personenhaushalte nur einen geringen Prozentsatz (z. B. 3 % WMT I) innerhalb der BG ausmachen.

Im Falle der Wohnungsmarkttypen I und II wurden die erhobenen Werte für Bedarfsgemeinschaften mit 5 Personen, die in Tab. 21 des Abschlussberichts auftauchen bereits auf die Werte für Bedarfsgemeinschaften mit 4 Personen angepasst (erhöht). Sollte zum Zeitpunkt, an dem der Bedarf tatsächlich anfällt keine entsprechende Wohnung zum Richtwert zur Verfügung stehen, müssen die Kosten für eine teurere Wohnung übernommen werden.

Frage 8

Das Bundessozialgericht hat mit Datum vom 16.05.2012 (B4 AS 109/11R) erneut seine Rechtsprechung gefestigt, dass für einen Single-Haushalt eine Wohnraumgröße von 50 Quadratmeter als angemessen angesehen werden muss. Das Sozialgericht Mainz hat sogar mit Urteil vom 16.08.2012 (S 17 AS 1452/09) entschieden, dass der Angemessenheitsbegriff, welcher auch unserer neuen Regelung zugrunde liegt, dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG widerspricht. Es setzt sich damit bewusst über die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinweg und führt aus, dass alle KdU im SGB II als angemessen zu betrachten sind, welche „nicht evident unangemessen hoch sind“.



Wie beurteilt die Kreisverwaltung aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung die Rechtsförmigkeit der neuen KdU-Richtwerte?

Antwort

Das Landessozialgericht (LSG) hat unlängst für Sachsen die VwV Wohnflächenhöchstgrenze bestätigt.

(Zitat)

„Sächsisches Landessozialgericht L 7 AS 24/12 B ER 29.05.2012“

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ((BSG); insbesondere des 14. Senats; vgl. zuletzt Urteil vom 06.10.2011 - B 14 AS 131/10 R, RdNr. 20) ist zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, so dass sich die Angemessenheit der Wohnungsgröße grundsätzlich nach den Werten richtet, die die Länder aufgrund des § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) festgelegt haben. In Ermangelung solcher Vorschriften im Freistaat Sachsen bedeute dies, dass nicht auf die außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zum Sächsischen Belegungsgesetz vom 22.04.1996 (SächsABl. S. 47/SächsBelG), sondern auf die von 01.07.2005 bis 31.12.2009 geltende Verwaltungsvorschrift des SMI zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen als Ersatzwohnraum im Rahmen des Stadtumbaus vom 27.06.2005 (SächsABl. S. 682 - VwV-Ersatz-wohnraum-förderung) abzustellen sei (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2011 - B 14 AS 86/09 R, RdNr. 18, und Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 70/08 R, RdNr. 15).

Inzwischen hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) die Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 06.06.2002 (Sächs-AGSGB; in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008, SächsGVBl. S. 138) vom 07.06.2010 (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen; SächsABl. Nr. 28 S. 963) erlassen, die am 16.07.2010 in Kraft getreten ist und die die Wohnflächenhöchstgrenzen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) regelt. Danach gelten als Wohnflächenhöchstgrenzen in der Regel folgende Wohnungsgrößen: 1. Alleinstehende 45 m² 2. 2-Personen-Haushalte 60 m² 3. 3-Personen-Haushalte 75 m² und 4. 4-Personen-Haushalte 85 m².

Und für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 m². Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches und den kommunalen Trägern sind für ihre Regelungen Abweichungen nach unten um 10 Prozent zu den Wohnflächenhöchstgrenzen gestattet.

Nach Ansicht des Senats bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass die kommunalen Träger bei der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Unterkunft die in der VwV Wohnflächenhöchstgrenzen angegebenen Werte zugrunde legen. Die kommunalen Träger sind für die Ermittlung des im Vergleichsraum angemessenen Bedarfs für Unterkunft auf der Grundlage eines sog. schlüssigen Konzepts (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R, RdNr. 23 m.w.N.) zuständig. Gemäß § 22a SGB II können die Länder durch Gesetz die Kommunen ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Inhaltlich ist hierfür in Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem ersten Schritt zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Eine vorgesetzte Behörde kann - wie hier - durch allgemeine Verwaltungsvorschriften und sonstige Anweisungen auf eine bestimmte Gesetzesauslegung und -anwendung durch die ihr nachgeordneten Behörden hinwirken. Der Begriff der Angemessenheit, der durch § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II den Jobcentern und hinsichtlich der Kosten der Unterkunft den kommunalen Trägern als Grundlage ihres Handelns vorgegeben wird, bedarf insbesondere im Hinblick auf das in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorgezeichnete Verfahren in der Verwaltungspraxis weiterer Konkretisierung. Wenn die Verwaltung dabei im Interesse der Einheitlichkeit und Praktikabilität Richtlinien erlässt, so ist das nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.05.1988 - 1 BvR 520/83, RdNr. 41).



Frage 9

Wann und in welcher Form beabsichtigt die Kreisverwaltung die Evaluierung der nunmehr zu beschließenden KdU-Richtwerte?

Antwort

Das Gesetz schreibt eine 2-jährige Anpassung vor. Die erstmalige Anpassung kann auch durch eine Indexfortschreibung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Czupalla

Czupalla
19.12.2017